

Rechtsetzung und politische Rechte

Erlasse anderer Behörden- und Verwaltungsstellen

Gebührenreglement BVS

(vom 10. Oktober 2012)

Der Verwaltungsrat der BVS beschliesst:

- I. Es wird ein Gebührenreglement BVS erlassen.
- II. Das Gebührenreglement tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.
- III. Gegen das Gebührenreglement und die Inkraftsetzung kann innert 15 Tagen seit der Veröffentlichung beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
- IV. Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
- V. Der Verwaltungsrat beantragt dem Regierungsrat des Kantons Zürich die Genehmigung des Gebührenreglements.
- VI. Veröffentlichung dieses Beschlusses (einschliesslich des Gebührenreglements) und der Begründung (ohne Beilagen) im Amtsblatt.

Im Namen des Verwaltungsrats

Der Präsident:
Bruno Ern

Die Vizepräsidentin:
Gertrud Stoller-Laternser

Gebührenreglement BVS (GebR-BVS)

(vom 10. Oktober 2012)

Der Verwaltungsrat der BVS,

gestützt auf § 5 Abs. 2 lit. e und § 18 des Gesetzes über die BVG- und Stiftungsaufsicht (BVSG) vom 11. Juli 2011,

beschliesst:

Gegenstand

§ 1. Dieses Reglement bestimmt die Gebühren, welche die BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich (BVS) für ihre Tätigkeiten erhebt.

Rechtsetzung und politische Rechte

Erlasse anderer Behörden- und Verwaltungsstellen

Jährliche
Aufsichtsgebühr
a. Vorsorge-
einrichtungen

§ 2. ¹ Die jährliche Aufsichtsgebühr für Vorsorgeeinrichtungen und Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen (§ 2 Abs. 1 und 3 BVSG), wird aufgrund des Bruttovermögens einschliesslich Rückkaufswerten aus Versicherungsverträgen mittels der im Anhang aufgeführten Formel festgelegt.

² Die jährliche Aufsichtsgebühr beträgt mindestens Fr. 600.

³ Die maximale Gebühr von Fr. 15 600 wird ab einem Bruttovermögen einschliesslich Rückkaufswerten aus Versicherungsverträgen von 500 Mio. Franken erhoben.

b. Klassische
Stiftungen

§ 3. ¹ Die jährliche Aufsichtsgebühr für beaufsichtigte Stiftungen gemäss § 2 Abs. 2 BVSG bemisst sich nach der Höhe des Bruttovermögens. Sie beträgt zwei Drittel der nach § 2 berechneten Gebühr.

² Bei Stiftungen, die vom Kanton Staatsbeiträge erhalten, werden die Gebühren gemäss Abs. 1 halbiert.

Weitere
Gebühren

§ 4. ¹ Die Gebühr für Prüfungen, Verfügungen und weitere Dienstleistungen wird innerhalb des folgenden Gebührenrahmens nach Aufwand festgesetzt:

	Gebühr in Fr.
a. Aufsichtsübernahme	1 000– 5 000
b. Entlassung aus der Aufsicht	500– 2 500
c. Eintrag ins Register für die berufliche Vorsorge	250– 2 500
d. Änderung oder Löschung eines Registereintrags	250– 2 500
e. Genehmigung Schlussbericht	250– 2 500
f. Genehmigung Aufhebung	1 000–20 000
g. Genehmigung Fusion	1 000–30 000
h. Genehmigung Urkundenänderung	500–10 000
i. Prüfung von Reglementen und deren Änderungen	250–10 000
j. Genehmigung Teilliquidationsreglement	500–10 000
k. Befreiung klassischer Stiftungen von der Pflicht zur Bezeichnung einer Revisionsstelle	250– 2 500
l. Aufsichtsrechtliche Massnahmen und besondere Entscheide	500–50 000

² Erfordern Tätigkeiten nach Abs. 1 einen aussergewöhnlich grossen Aufwand, können Gebühren bis zum doppelten Höchstbetrag erhöht werden. Für die Berechnung wird dabei ein Stundenansatz zwischen Fr. 100 und Fr. 200 je nach Funktionsstufe der ausführenden Person zugrunde gelegt.

Oberaufsichts-
abgabe

§ 5. Zur Deckung der jährlichen Aufsichtsabgabe an die Oberaufsicht erhebt die BVS bei den beaufsichtigten Vorsorgeeinrichtungen mit reglementarischer Vorsorge eine Gebühr. Diese bemisst sich nach den Bestimmungen von Art. 64 c Abs. 2 Bst. a des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge und Art. 7 der Verordnung vom 22. Juni 2011 über die Aufsicht in der beruflichen Vorsorge.

Rechtsetzung und politische Rechte

Erlasse anderer Behörden- und Verwaltungsstellen

Fälligkeit	§ 6. Die Gebühren werden 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig.
Anpassung	§ 7. Die Gebührensätze dieses Reglements werden spätestens dann angepasst, wenn sich zeigen sollte, dass damit die Untergrenze des erforderlichen Eigenkapitals gemäss § 20 BVSG nicht in angemessener Frist erreicht werden kann oder wenn sich die Überschreitung der Obergrenze abzeichnet.
Übergangsrecht	§ 8. ¹ Die jährliche Aufsichtsgebühr für die Jahresrechnungen mit Abschluss per 31. Dezember 2012 und später richtet sich nach §§ 2 und 3. ² Die Gebühren für Prüfungen, Verfügungen und weitere Dienstleistungen, die nach dem 31. Dezember 2012 erbracht werden, richten sich nach § 4.

Anhang

Jährliche Aufsichtsgebühr (§ 2)

Die jährliche Aufsichtsgebühr G für Vorsorgeeinrichtungen gemäss § 2 Abs. 1 berechnet sich nach folgender Formel:

$$G = 600 + 15\,000 \cdot \frac{(1 - e^{-0.008 \cdot v})}{(1 - e^{-4})}$$

Legende:

G = jährliche Aufsichtsgebühr in Franken

e = Eulersche Zahl (2.7182...)

v = Bruttovermögen in Mio. Franken (einschliesslich Rückkaufswerte aus Versicherungsverträgen)

Begründung und Erläuterungen zum GebR-BVS

1. Ausgangslage

Die BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich (BVS) ist seit dem 1. Januar 2012 eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt. Grundlage für die Erhebung von Gebühren sind § 5 Abs. 2 lit. e und § 18

Rechtsetzung und politische Rechte

Erlasse anderer Behörden- und Verwaltungsstellen

des Gesetzes über die BVG- und Stiftungsaufsicht (BVSG; LS 833.1). Die Gebühren sind so zu bemessen, dass die Anstalt selbsttragend geführt werden kann. Zudem hat die Anstalt ein Eigenkapital zu bilden, das maximal zwei Jahresumsätzen entspricht (§ 20 BVSG). Für die Beaufsichtigung der Vorsorgeeinrichtungen und klassischen Stiftungen erhebt die BVS jährliche Aufsichtsgebühren. Die Festlegung der jährlichen Aufsichtsgebühren erfolgt unabhängig vom Aufwand der BVS. Die Gebühren für die einzelnen Prüfungen, Verfügungen und weiteren Dienstleistungen werden innerhalb eines Gebührenrahmens nach Aufwand festgesetzt.

Die BVS hat ihre Gebühren während des Geschäftsjahrs 2012 von allen bestehenden und neu von der Bundesaufsicht zugewiesenen Einrichtungen nach der bisherigen Verordnung erhoben (§ 24 BVSG in Verbindung mit §§ 4 und 10 Verordnung über die berufliche Vorsorge und das Stiftungswesen vom 19. Juli 2000 [LS 831.4; nachfolgend BVS-Verordnung]).

2. Ziele der neuen Gebührenordnung

Die vorliegende Gebührenordnung legt die jährlichen Aufsichtsgebühren und die Gebühren für andere Leistungen der BVS für die beaufsichtigten Vorsorgeeinrichtungen und Stiftungen fest. Die jährlichen Aufsichtsgebühren sollen, zusammen mit den restlichen Gebühren sowie den Einnahmen aus den Informationstagen, die Erfüllung der gesetzlichen Aufträge ermöglichen und sicherstellen. Die Ziele der neuen Gebührenordnung lauten:

- finanzielles Gleichgewicht (Ertrag und Aufwand) bei der BVS,
- Tilgung des Verlusts aus dem Geschäftsjahr 2012 (rund Fr. 800 000) innert vier Jahren,
- Investitionen in die Weiterentwicklung und Optimierung der Aufsichtstätigkeit,
- Äufnung des Eigenkapitals mit Fr. 500 000 pro Jahr.

Die neu festgelegten Aufsichtsgebühren sollen längerfristig Bestand haben, dies als Zeichen einer beständigen Gebührenpolitik. Der neue Tarif soll für die nächsten vier Jahre unverändert bleiben. Der Verwaltungsrat kann bei begründetem Bedarf dem Regierungsrat eine Tarifierhöhung zur Genehmigung vorlegen.

3. Ausgaben

Grundlage für die jährlichen Ausgaben der BVS für die Jahre 2013–2016 bildet die Hochrechnung für das Jahr 2012, die ihrerseits auf einem nicht revidierten Zwischenabschluss per 30. Juni 2012 beruht. Die BVS hat im Geschäftsjahr 2012 einen Basisaufwand von rund Fr. 4 500 000. Für die Geschäftsjahre 2013–2016 rechnet die BVS mit

Rechtsetzung und politische Rechte

Erlasse anderer Behörden- und Verwaltungsstellen

einem Basisaufwand von rund Fr. 4 730 000 pro Jahr. Miete und Personal sind die gewichtigsten Finanzpositionen, die zum kalkulierten Mehraufwand führen.

Die Digitalisierung und weitere IT-Kosten bei der BVS werden mit rund Fr. 200 000 pro Jahr eingerechnet.

Der voraussichtliche Verlust aus dem Geschäftsjahr 2012 von rund Fr. 800 000 (Hochrechnung, einschliesslich Zinsen) soll innerhalb der nächsten vier Jahre vollständig getilgt werden. Pro Jahr belastet dies die Rechnung BVS mit Fr. 200 000.

Gemäss § 20 BVSG hat die BVS den gesetzlichen Auftrag, Eigenkapital zu bilden. Dieses muss mindestens einen und höchstens den doppelten Jahresumsatz der BVS betragen. Damit die BVS innerhalb der nächsten zehn Jahre Eigenkapital im Umfang des gesetzlichen Mindestziels bilden kann, werden für die Jahre 2013–2016 jährlich Fr. 500 000 budgetiert.

4. Einnahmen

Die Einnahmen der BVS setzen sich aus folgenden Positionen zusammen:

- jährliche Aufsichtsgebühren,
- weitere Gebühren für einzelne Prüfungen, Verfügungen und weitere Dienstleistungen,
- Kurseinnahmen aus Informationsveranstaltungen BVG und klassische Stiftungen.

a) Jährliche Aufsichtsgebühr

Die BVS prüft die Jahresrechnungen der beaufsichtigten Einrichtungen und erhebt aufgrund der ausgewiesenen Berechnungsgrundlage die jährliche Aufsichtsgebühr. Gemäss § 18 Abs. 2 lit. a BVSG wird diese Gebühr «unabhängig vom Aufwand» erhoben. Mit dieser Regelung soll ausgeschlossen werden, dass bei der jährlichen Aufsichtsgebühr auf den individuellen Aufwand abgestellt wird, der bei der Prüfung einer konkreten Einrichtung entsteht. Die Regelung lässt jedoch zu, ja gebietet es sogar, dass bei der Festlegung der Gebühr auf die Grösse der Einrichtung geachtet wird. Dies ergibt sich ohne Weiteres aus § 18 Abs. 3 BVSG, wonach die Gebührenordnung festzulegen hat, in welchen Fällen die Aufsichtsgebühr aufgrund des Bruttovermögens einschliesslich Rückkaufswerten oder aufgrund der reglementarischen Austrittsleistungen bemessen wird. Zur Wahl der ersten Möglichkeit vergleiche Kapitel 7.a).

Die jährlichen Aufsichtsgebühren bilden den grössten Teil der Einnahmen der BVS. Sie machen rund 80% der Gesamteinnahmen aus.

Rechtsetzung und politische Rechte

Erlasse anderer Behörden- und Verwaltungsstellen

b) Weitere Gebühren

Die weiteren Gebühren werden für einzelne Prüfungen, Verfügungen und weitere Dienstleistungen erhoben, welche die BVS für die beaufsichtigten Einrichtungen leistet. Gemäss Gesetz sind diese Gebühren «innerhalb des von der Gebührenordnung vorgegebenen Rahmens nach Aufwand» zu bemessen (§ 18 Abs. 4 BVSG). Hier ist der individuelle Aufwand des Einzelfalls gemeint.

Die neu zu erhebenden Gebühren sollen weitgehend kostendeckend sein. Mit der neuen Gebührenordnung wird angestrebt, dem Verursacherprinzip mehr Rechnung zu tragen. Insgesamt soll in diesem Tätigkeitsbereich der Aufwand durch die Gebühreneinnahmen gedeckt werden (Kostendeckungsprinzip).

Die Erträge aus diesen Gebühren sind nicht konstant und hängen insbesondere auch von den auf Bundesebene beschlossenen Gesetzesänderungen ab.

Im ersten Halbjahr 2012 hat die BVS rund Fr. 300 000 weitere Gebühren für die diversen Dienstleistungen eingenommen. Aufgrund der Hochrechnung 2012 rechnet die BVS mit einem Jahresertrag von rund Fr. 650 000. Für die Budgets 2013–2016 wurde dieser Betrag übernommen.

c) Kurseinnahmen

Die BVS erzielte mit ihren Informationstagen für BVG-Einrichtungen im Geschäftsjahr 2012 einen Nettoerlös von beinahe Fr. 400 000. Diese Ertragssteigerung gegenüber den Vorjahren ist auf die Erhöhung der Teilnahmegebühr und die ausserordentlich hohe Teilnehmeranzahl zurückzuführen («attraktive» Themen zur Strukturreform). Die BVS geht davon aus, künftig mit ihren Informationstagen für BVG-Einrichtungen jährlich rund Fr. 350 000 an Einnahmen zu erzielen.

Mit den Informationstagen für klassische Stiftungen, die grundsätzlich alle zwei Jahre stattfinden, nimmt die BVS den Ausbildungsauftrag für Stiftungsräte wahr. Die Erträge dieser Veranstaltungen sind knapp kostendeckend.

5. Gegenüberstellung von Aufwand und Ertrag

Für die Jahre 2013–2016 ist mit folgenden Durchschnittswerten zu rechnen:

Budgets 2013–2016:

	Aufwand	Ertrag
Basisaufwand	Fr. 4 730 000	
IT-Investitionen	Fr. 200 000	
Tilgung Verlust Geschäftsjahr 2012	Fr. 200 000	

Rechtsetzung und politische Rechte

Erlasse anderer Behörden- und Verwaltungsstellen

Bildung Eigenkapital	<u>Fr. 500 000</u>	
Total Aufwand	Fr. 5 630 000	
Jährliche Einnahmen weitere Gebühren		Fr. 650 000
Jährliche Einnahmen Kursveranstaltungen		Fr. 350 000
Notwendiger Bedarf an Aufsichtsgebühren		<u>Fr. 4 630 000</u>
Total Ertragsplanung		Fr. 5 630 000

Diese Gegenüberstellung zeigt, dass die BVS mit den jährlichen Aufsichtsgebühren mindestens Fr. 4 630 000 an Einnahmen generieren muss.

6. Vergleich Budget 2013–2016 mit Rechnung 2011

Nachfolgend wird der für die Jahre 2013–2016 budgetierte Aufwand der BVS mit dem Aufwand 2011 verglichen, als die BVS noch ein Amt der Direktion der Justiz und des Innern war. Der Vergleich beschränkt sich auf die im Kapitel 5 ausgewiesene Position «Basisaufwand». Die weiteren Aufwandpositionen hängen direkt oder indirekt mit der Vonselbstständigkeit der BVS zusammen; ihnen liegt keine Vergleichsmöglichkeit zugrunde.

Veränderung Basisaufwand:

	Amt (Rechnung 2011)	BVS neu (Budget 2013–2016)	Veränderung
Personalaufwand	Fr. 3 050 000	Fr. 3 620 000	+ Fr. 570 000
Sonstiger Betriebsaufwand	Fr. 940 000	Fr. 1 110 000	+ Fr. 170 000
Basisaufwand total	Fr. 3 990 000	Fr. 4 730 000	+ Fr. 740 000

Zur Position «Personalaufwand»:

Der erhöhte Personalaufwand der BVS von Fr. 570 000 setzt sich wie folgt zusammen:

1. Personalkosten	Fr. 385 000
2. Verwaltungsrat	Fr. 60 000
3. Sozialabgaben	Fr. 25 000
4. Arbeitgeberbeiträge Pensionskasse	Fr. 25 000
5. Arbeitgeberbeiträge Unfallversicherung	Fr. 40 000
6. Arbeitgeberbeiträge Krankentaggeldversicherung	<u>Fr. 35 000</u>
	<u>Fr. 570 000</u>

Zu 1.: Für die Übernahme von rund 50 zusätzlichen Vorsorgeeinrichtungen vom Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) sind im Stellenplan zusätzlich 200% an spezialisierten Fachkräften vorgesehen. Der zusätzliche Personalbedarf wird mit Fr. 385 000 veranschlagt.

Rechtsetzung und politische Rechte

Erlasse anderer Behörden- und Verwaltungsstellen

Wir stützen uns bei der Kalkulation auch auf die Erfahrungswerte bei der Bundesverwaltung, bei welcher für die drei grossen Sammeleinrichtungen (plus dazugehörige Annexstiftungen) drei juristische Mitarbeitende angestellt waren.

Stichtag	31.12.2010	31.12.2011	30.6.2012	31.12.2012
Stellenprozente total	1950%	2150%	2190%	2330%
– GF/Teamleitung	400%	300%	500%	500%
– Dossierverantwortliche	1170%	1450%	1340%	1450%
– davon Support	380%	400%	350%	380%

Zu 2.: Die Entschädigung des ab November 2011 eingesetzten Verwaltungsrats wird der Rechnung BVS belastet.

Zu 3.: Die Höhe der Sozialabgaben ist prozentual von den Personalkosten abhängig.

Zu 4.: Die neue Vorsorgeeinrichtung PKG Pensionskasse weist einen unterschiedlichen Vorsorgeplan zu demjenigen der BVK auf, was zu leicht abweichenden Leistungen und deren Finanzierung führt. Der Arbeitgeberanteil von 60% an die Pensionskasse bleibt unverändert.

Zu 5.: Der Arbeitgeberbeitrag an die Unfallversicherung ergibt sich aus dem entsprechenden Versicherungsvertrag.

Zu 6.: Die BVS hat für ihre Mitarbeitenden neu eine Krankentaggeldversicherung abgeschlossen. Bisher kam der Kanton für Lohnausfallentschädigungen auf.

Zur Position «sonstiger Betriebsaufwand»:

Der erhöhte sonstige Betriebsaufwand BVS für die Jahre 2013–2016 ergibt sich aus folgenden zusätzlichen bzw. erhöhten Aufwendungen:

1. Miete und Nebenkosten	Fr. 80 000
2. Versicherungen (Sach- und Haftpflicht)	Fr. 65 000
3. Zinsaufwand Kontokorrent Kanton	Fr. 25 000
	<u>Fr. 170 000</u>

Zu 1.: Der zusätzliche Mietzins- und Nebenkostenaufwand resultiert aus den zusätzlich ab Oktober 2011 gemieteten Büroräumen (rund Fr. 40 000) sowie aus dem Wegfall der bisherigen Mietzinsvergünstigung durch den Kanton (rund Fr. 40 000).

Zu 2.: Die BVS hat neu eine Mobiliarversicherung (rund Fr. 4000), eine Haftpflichtversicherung (rund Fr. 46 000) und eine Vermögenshaftpflichtversicherung für den Verwaltungsrat (rund Fr. 18 000) abgeschlossen. Mit diesen Schritten wurde der gesetzlich vorgesehenen finanziellen Selbstständigkeit der BVS Rechnung getragen.

Zu 3.: Das laufende Kontokorrent des Kantons (rund Fr. 2 160 000 per 30. August 2012) ist durch die BVS zu verzinsen.

Rechtsetzung und politische Rechte

Erlasse anderer Behörden- und Verwaltungsstellen

7. Regelung der jährlichen Aufsichtsgebühr

Die BVS hat den gesetzlich vorgeschriebenen Leistungsauftrag der im Kanton Zürich domizilierten Vorsorgeeinrichtungen und klassischen Stiftungen zu prüfen. Zudem hat die BVS eine Aufsichtspflicht über die Vorsorgeeinrichtungen im Kanton Schaffhausen. Gesamthaft gehören rund 1030 Vorsorgeeinrichtungen und rund 650 klassische Stiftungen (Bestand 2012) in den Verantwortungsbereich der Aufsicht durch die BVS.

a) Ertragsziel

Die Gesamteinnahmen der BVS setzen sich aus den jährlichen Aufsichtsgebühren, den weiteren Gebühren sowie aus den Kurseinnahmen aus den Informationsveranstaltungen zusammen.

Die Posten «weitere Gebühren» und «Kurseinnahmen» sind variable Grössen. Die jährlichen Aufsichtsgebühren für die Vorsorgeeinrichtungen und für die klassischen Stiftungen sind gemäss § 2 des BVSG so festzulegen, dass sie zusammen mit den vorerwähnten Einnahmeposten den Aufwandbedarf der BVS decken. Die jährlichen Aufsichtsgebühren sind Teil des vorliegenden Gebührenreglements.

In Kapitel 5 fand eine Gegenüberstellung der Aufwand- und Ertragsposten für die Budgetperiode 2013–2016 statt. Kostendeckend tragen die Einnahmen «weitere Gebühren» sowie «Kursveranstaltungen» dazu bei – hergeleitet wurde ein ausgewiesener Ertragsbedarf von Fr. 4 630 000 an zu vereinnahmenden jährlichen Aufsichtsgebühren –, um kostendeckend zu wirtschaften.

Es gilt Folgendes zu beachten:

- Der Gesamtertrag von jährlichen Aufsichtsgebühren in der Höhe von Fr. 4 630 000 ist auf die rund 1030 Vorsorgeeinrichtungen und auf die rund 650 Stiftungen zu verteilen.
- In der Planung ist die Entwicklung der Vorsorgeeinrichtungen und der klassischen Stiftungen zu berücksichtigen. Interne Auswertungen unterstützen die Prognostizierbarkeit. Demnach verringern sich die Erträge der jährlichen Aufsichtsgebühren sukzessive um rund Fr. 125 000 pro Jahr.
- Die Aufgabenumverteilung aufgrund der Strukturreform ergibt eine zusätzliche Aufsichtstätigkeit für Sammeleinrichtungen, die vorher dem BSV zugeordnet waren.
- Der einkalkulierte Ertrag aus der Aufsicht der Vorsorgeeinrichtungen beträgt fürs Jahr 2012 Fr. 4 500 000.
- Der einkalkulierte Ertrag aus der Beaufsichtigung der klassischen Stiftungen beträgt fürs Jahr 2012 Fr. 450 000.
- Die Gebührenordnung soll so gestaltet sein, dass diese für die nächsten vier Jahre (2013–2016) Bestand hat.

Rechtsetzung und politische Rechte

Erlasse anderer Behörden- und Verwaltungsstellen

Aufgrund dieser Rahmenbedingungen soll der Ertrag aus den jährlichen Aufsichtsgebühren für BVG-Einrichtungen und klassische Stiftungen mindestens Fr. 4 630 000 pro Jahr betragen.

b) Grundsätze der Gebührenregelung für Vorsorgeeinrichtungen

Die Regelung der jährlichen Aufsichtsgebühren soll sich an folgenden Grundsätzen orientieren:

- Als *Berechnungsgrundlage* für die jährliche Aufsichtsgebühr soll die Höhe des Bruttovermögens einschliesslich Rückkaufswerten dienen. § 18 Abs. 3 BVSG liesse demgegenüber auch zu, die Aufsichtsgebühr auf der Grundlage der reglementarischen Austrittsleistungen zu erheben. Darauf soll verzichtet werden, denn reine Wohlfahrtsfonds weisen im Gegensatz zu den dem FZG unterstellten Vorsorgeeinrichtungen sowie den Säule 3a- und Freizügigkeitsstiftungen keine Austrittsleistungen aus. Auch die BVG-Aufsichtsbehörden in den andern Kantonen stellen auf das Bruttovermögen einschliesslich Rückkaufswerten ab.
- Die neue Gebührenordnung soll sich stärker als bisher am *Verursacherprinzip* orientieren. Eine Grundgebühr sichert eine Deckung des ordentlichen Basisaufwandes (Dossierführung, Administration, Statistik u. a.) ab, der für alle Vorsorgeeinrichtungen und klassischen Stiftungen besteht. Die neue Gebührenregelung ist aufgrund der Rechenformel nachvollziehbar und entspricht dem Anspruch an Transparenz für die Herleitung der Gebührenhöhe.
- Die nach diesem Reglement erhobenen Gebühren sollen mit den in anderen Kantonen erhobenen Gebühren *konkurrieren* können. Die neue Gebührenordnung soll neu *stufenlos* sein. Mit einer stufenlosen Gebühr kann man sich stärker an die tatsächliche Kostenverursachung annähern.
- Die Aufsichtsgebühren sollen *degressiv* mit zunehmendem Bruttovermögen der Vorsorgeeinrichtungen steigen. Denn grössere Einrichtungen verursachen der BVS in der Regel mehr Aufwand als kleinere, wobei der Mehraufwand nicht proportional, sondern degressiv zunimmt. Die Aufsichtsgebühren sollen durch einen *Mindestwert* und einen *Höchstwert* begrenzt werden. Ein Mindestwert ist deshalb erforderlich, weil auch Kleinseinrichtungen einen gewissen Aufsichtsaufwand auslösen. Umgekehrt ist zu erwarten, dass auch bei sehr grossen Einrichtungen der Aufsichtsaufwand einen bestimmten Höchstwert nicht übersteigen wird.

Die stufenlose degressive Aufsichtsgebühr mit Begrenzungen wird bereits von anderen Aufsichtsbehörden verwendet (u. a. Ostschweiz) und ist in der Branche akzeptiert.

Für die Berechnung der Gebühr wendet die BVS folgende Formel

Rechtsetzung und politische Rechte

Erlasse anderer Behörden- und Verwaltungsstellen

an:

$$G = b + g \frac{(1 - e^{-\alpha v})}{(1 - e^{-\alpha v_{\max}})}$$

Legende:

G = Gebühr

b = Grundgebühr

g = maximale variable Gebühr

v_{\max} = maximales Bruttovermögen in Mio.

v = Bruttovermögen der Vorsorgeeinrichtung

e = Eulersche Zahl (2.7182...)

α = Variable (0.008)

Die Gebühr (G) für ein Bruttovermögen einschliesslich Rückkaufswerten (v) setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr (b) von Fr. 600 zuzüglich einer variablen Gebühr, die degressiv ist. Mit der Eulerschen Zahl (2.7182...) und der Variablen α (0.008) wird die Steigung dieser degressiven Kurve festgelegt. Die maximale variable Gebühr (g) von Fr. 15 000 wird bei einem Bruttovermögen einschliesslich Rückkaufswerten von 500 Mio. Franken (v_{\max}) erreicht. Somit haben Vorsorgeeinrichtungen ab einem Bruttovermögen einschliesslich Rückkaufswerten von 500 Mio. Franken die maximale jährliche Aufsichtsgebühr von Fr. 15 600 zu zahlen.

c) Gebührenerhöhung für klassische Stiftungen

Die Aufsichtsgebühren für klassische Stiftungen werden ebenfalls insgesamt angepasst. Die Gebühr wird bei zwei Dritteln des Tarifs für Vorsorgeeinrichtungen festgelegt. Bei der Argumentation gelten die gleichen Aussagen wie unter Kapitel 7.b).

8. Vergleich mit den Aufsichtsgebühren anderer Aufsichtsbehörden

Der Vergleich beinhaltet folgende Aufsichtsbehörden mit insgesamt 21 Kantonen:

- BSABB; BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel (Basel-Stadt und Basel-Landschaft),
- BBSA; Bernischen BVG- und Stiftungsaufsicht (Bern und Freiburg),
- ZBSA; Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden und Zug),
- Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (Appenzell Inner- und Ausserrhoden, Glarus, Graubünden, St. Gallen, Tessin und Thur-

Rechtsetzung und politische Rechte

Erlasse anderer Behörden- und Verwaltungsstellen

gau),

- Autorité de surveillance LPP et des fondations de Suisse occidentale (Waadt, Wallis Neuenburg und Jura).

Alle Gebührenordnungen der obigen Aufsichtsbehörden nutzen als Berechnungsgrundlage die in der Jahresrechnung ausgewiesene Bilanzsumme bzw. den ausgewiesenen Rückkaufwert von Versicherungspolicen, die nicht zwingend in der Bilanz gebucht, aber im Anhang ausgewiesen werden müssen. Dabei erhöht sich die Gebühr aufgrund der Höhe der ausgewiesenen Bilanzsummen bzw. Rückkaufwerte entsprechend. Die Höhe der Gebühr wird zum einen stufenlos linear (ZBSA) und degressiv (Ostschweiz) und zum anderen in Stufen degressiv (BSABB; BBSA und surveillance occidentale) festgelegt.

Der Vergleich zeigt, dass der Gebührentarif der BVS im Rahmen der anderen Aufsichtsbehörden liegt. Mit der neuen Formel ergeben sich gewisse Abweichungen zu den anderen Aufsichtsbehörden bei Einrichtungen mit einem Bruttovermögen zwischen 250 Mio. Franken und 1 Mrd. Franken.

Auffallend ist der Unterschied zu den Gebühren der ZBSA und der Ostschweizer Aufsicht. Beide Aufsichtsbehörden werden bereits seit längerem als Anstalten geführt und haben ihre Reserven in den letzten Jahren bilden können. In diesem Bereich besteht bei der BVS noch Nachholbedarf.

00015927